



Kreisjugendfeuerwehr

Mecklenburgische Seenplatte

- Jugendordnung -

Fassung vom 26. 04. 2012



- Jugendordnung -

Gliederung:

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit, Aufgaben und Zweck
 - 1.1 Name
 - 1.2 Sitz /Zugehörigkeit
 - 1.3 Aufgaben
 - 1.4 Zweck

2. Mitgliedschaft
 - 2.1 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

3. Die Organe

4. Der Kreisjugendfeuerwehrtag
 - 4.1 Zusammensetzung
 - 4.2 Einladung
 - 4.3 Anträge und Zusätze
 - 4.4 Beschlussfähigkeit
 - 4.5 Wahlen
 - 4.6 Wählbarkeit
 - 4.7 Wahlleiter
 - 4.8 Beschlüsse
 - 4.9 Niederschriften & Protokolle
 - 4.10 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages

5. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1 Zusammensetzung
 - 5.2 Sitzungen und Einberufungen
 - 5.3 Beschlussfähigkeit
 - 5.4 Niederschriften & Protokolle
 - 5.5 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

6. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung
 - 6.1 Zusammensetzung
 - 6.2 Sitzungen und Einberufung
 - 6.3 Beschlussfähigkeit
 - 6.4 Niederschriften & Protokolle
 - 6.5 Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung



- Jugendordnung -

Gliederung

- 7. Kreisjugendforum
 - 7.1 Zusammensetzung
 - 7.2 Tagungen und Aufgabenbereiche
 - 7.3 Die Kreisjugendsprecher
 - 7.4 Überörtliche Belange
 - 7.5 Aufträge
 - 7.6 Geschäfte
- 8. Kreisjugendfeuerwehrwart
- 9. Geschäfte
 - 9.1 Finanzierung
 - 9.2 Verwendung der finanziellen Mittel
 - 9.3 Geschäftsjahr
 - 9.4 Zweckmäßigkeit
- 10. Auflösung
- 11. Schlussbestimmungen



- Jugendordnung –

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit, Aufgaben und Zweck

1.1 Name

Die Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben sich zu einer Kreisjugendfeuerwehr zusammengeschlossen. Die Kreisjugendfeuerwehr gibt sich den Namen „Kreisjugendfeuerwehr Mecklenburgische Seenplatte“, im Folgenden „Kreisjugendfeuerwehr“ genannt.

1.2 Sitz / Zugehörigkeit

Die Kreisjugendfeuerwehr gehört dem Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte an und hat ihren Sitz in der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes.

1.3 Aufgaben

Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

- 1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.
- 2) Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
- 3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
- 4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.4 Zweck

Die Kreisjugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:

- 1) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
- 2) Übermittlung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
- 3) Schulung und Ausbildung der Jugendwarte und Gruppenleiter,
- 4) Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichen des Erfahrungsaustausches unter den Jugendwehren,
- 5) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
- 6) Unterstützung bei Vermittlung von Zuwendungen aus dem Jugendplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie aus dem Jugendplan des Landes Mecklenburg – Vorpommern und des Bundes,
- 7) Mitsprache bei der Sicherstellung von Unfallschutz, Unfallversicherung,
- 8) Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
- 9) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren.



2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

2.1 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- 1) ein von der Gemeinde bzw. Stadt und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss,
- 2) die Annahme einer Jugendordnung entsprechend der Musterordnung für eine Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr für Mecklenburg – Vorpommern,
- 3) ein ordnungsgemäß bestellter Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Städte und Gemeinden,
- 4) die ordnungsgemäße Wahl eines Gruppenleiters und eines Jugendausschusses durch die jeweilige Jugendfeuerwehr.

3. Die Organe

Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- 1) der Kreisjugendfeuerwehrtag,
- 2) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
- 3) die Kreisjugendleitung,
- 4) das Kreisjugendforum.

4. Der Kreisjugendfeuerwehrtag

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Er tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.

4.1 Zusammensetzung:

Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- 1) den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
- 2) ein Delegierter je angefangene 20 Jugendfeuerwehrmitglieder in den Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Dabei sollten 50% der Delegierten Jugendfeuerwehrmitglieder sein.
- 3) Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat beratende Stimme.

4.2 Einladung

Die Einladung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart mit der Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich an die Jugendfeuerwehrwarte einzureichen.



4.3 Anträge und Zusätze

Anträge an die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.

4.4 Beschlussfähigkeit

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von acht Wochen ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

4.5 Wahlen

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

- 1) Für die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes sind mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.
- 2) Für die Wahl der Stellvertreter genügt die einfache Mehrheit.
- 3) Die Wahlen des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter sind durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte zu bestätigen.

4.6 Wählbarkeit

wählbar ist:

- 1) wer mindestens vier Jahre einer öffentlichen Feuerwehr angehört,
- 2) wer Mitglied einer verbandsangehörigen Feuerwehr ist,
- 3) wer die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und unbescholten ist.

4.7 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Kreisjugendfeuerwehrwart. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

Sofern der Kreisjugendfeuerwehrwart selbst zur Wahl ansteht, übernimmt der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Aufgabe des Wahlleiters.

4.8 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der im Kreisjugendfeuerwehrtag Vertretenden erforderlich.



4.9 Niederschriften & Protokolle

Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

4.10 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages

Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:

- 1) Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren,
- 2) Genehmigung der Jahresberichte,
- 3) Entlastung der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung,
- 5) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- 6) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr.

5. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

5.1 Zusammensetzung

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- 1) der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
- 2) den Amtsjugendfeuerwehrwarten, Stadtjugendfeuerwehrwarten und Gemeindejugendfeuerwehrwarten amtsfreier Städte und Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- 3) Es ist zulässig, dass Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses bis zu zwei Ämter nach Nr. 5 ausüben.
- 4) Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes kann mit beratender Stimme teilnehmen.

5.2 Sitzungen und Einberufungen

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen.

5.3 Beschlussfähigkeit

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

5.4 Niederschriften

Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.



5.5 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:

- 1) Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages,
- 2) Berufung der Fachwarte der Kreisjugendfeuerwehr,
- 3) Festlegung der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag,
- 4) Aufgreifen und Beraten aller Fragen und Probleme der Jugendfeuerwehren des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Allgemeinen.

6. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung

6.1 Zusammensetzung

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:

- 1) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
- 2) den drei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten,
- 3) den Fachwarten, die für Wettbewerbe, Jugendforum, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Kinderfeuerwehr und nach Bedarf für andere Aufgaben zuständig sind,
- 4) zwei Vertreter des Kreisjugendforums.
- 5) Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes kann mit beratender Stimme teilnehmen.

6.2 Sitzungen und Einberufung

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

6.3 Beschlussfähigkeit

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

6.4 Niederschriften, Protokolle

Über die Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.

6.5 Aufgaben der Kreisjugendleitung

Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind:

- 1) Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
- 2) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und –arbeiten,
- 3) Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen,



7. Kreisjugendforum

7.1 Zusammensetzung

Das Kreisjugendforum wird gebildet aus je zwei Sprechern (möglichst ein Junge und ein Mädchen) aus den Amtsjugendforen der Jugendfeuerwehren des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

7.2 Tagungen und Aufgabenbereiche

Das Jugendforum tagt mindestens zweimal jährlich und deren Vertreter nehmen an den Tagungen des Landesjugendforums teil. Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören.

7.3 Die Kreisjugendsprecher

Der/die Sprecher/in und einer seiner/ihrer Stellvertreter/in haben Sitz und Stimme im Kreisjugendfeuerwehrausschuss und in der Kreisjugendfeuerwehrleitung. Sie vertreten die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehren nach innen und außen.

7.4 Überörtliche Belange

Das Kreisjugendforum benennt die Vertreter für das Landesjugendforum.

7.5 Aufträge

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung kann dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffen, zur Entscheidung übertragen. Das Kreisjugendforum wird von der Kreisjugendfeuerwehrleitung begleitet und koordiniert.

7.6 Geschäfte

Das Kreisjugendforum gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

8. Kreisjugendfeuerwehrwart

Der Kreisjugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr und vertritt sie nach innen und außen.

Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte.

9. Geschäfte

Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt und durch die Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes begleitet. Auslagen werden erstattet. Dieses regelt die Geschäftsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte.



9.1 Finanzierung

Die finanziellen Voraussetzungen für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden ermöglicht durch:

- 1) Zuweisungen des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte,
- 2) Spenden und Schenkungen Dritter,
- 3) Beihilfen aus Mitteln des Jugendplanes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, des Landes Mecklenburg – Vorpommern und des Bundes,
- 4) Fördergelder.

9.2 Verwendung der finanziellen Mittel

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit.

9.3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

9.4 Zweckmäßigkeit

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Auflösung

Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

11. Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wurde auf dem Kreisjugendfeuerwehrtag am *14. 01. 2012* beschlossen und auf der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte am *28. 02. 2012* in Neubrandenburg bestätigt.

Wulkenzin, den *26. 04. 2012*

.....
Norbert Rieger
Verbandsvorsitzender

.....
René Giese
Kreisjugendfeuerwart